

MERKBLATT UNBEZAHLTER URLAUB

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt dient der Übersicht über das Thema. Daraus können keine Ansprüche der Versicherten abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Was fällt unter den Begriff „unbezahlter Urlaub“?

Ein unbezahlter Urlaub liegt vor, wenn die versicherte Person während einer Dauer von höchstens 24 Monaten freiwillig eine Auszeit von der Arbeitstätigkeit nimmt, gleichzeitig jedoch das Arbeitsverhältnis ohne Entlohnung bestehen bleibt.

Entspricht der Mutterschaftsurlaub einem unbezahlten Urlaub?

Nein, der Mutterschaftsurlaub fällt nicht unter den Begriff des unbezahlten Urlaubs. Allerdings besteht die Möglichkeit, nach Vereinbarung mit dem Arbeitgebenden einen unbezahlten Urlaub an den Mutterschaftsurlaub anzuschliessen.

Wird die Versicherung während des unbezahlten Urlaubs weitergeführt?

Während des unbezahlten Urlaubs wird die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität für höchstens 24 Monaten zu den gleichen Bedingungen weitergeführt. Voraussetzung hierfür ist, dass Beiträge geleistet werden, wobei sich der Arbeitnehmende und Arbeitgebende über die Beitragsaufteilung einigen (Ziff. 20 Vorsorgereglement).

Ist ein Einkauf in die spgk nach dem unbezahlten Urlaub möglich?

Während der Dauer des unbezahlten Urlaubs wird der Sparprozess ausgesetzt, wodurch eine Differenz zwischen dem maximal möglichen Sparguthaben gemäss dem Vorsorgereglement und Ihrem momentan vorhandenen Sparguthaben gemäss Vorsorgeausweis entsteht bzw. vergrössert wird. Diese Differenz kann mittels des Einkaufs in die spgk verringert bzw. aufgehoben werden. Weitere Informationen finden Sie auf dem **Merkblatt** „Einkauf“.